

Positionspapier der BAG Christ*innen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Beschluss auf Entfernung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch

Basierend auf dem Beschluss der BDK vom 15. Oktober 2022 zum Recht auf selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch und zur Entfernung des §218 aus dem Strafgesetzbuch möchten wir als Christ*innen bei den Grünen dieses Positionspapier in die weitere politische Diskussion in unserer Partei und darüber hinaus im Blick auf eine weitere Gesetzgebung einbringen.

Vorwort

Wir begrüßen das im Beschluss formulierte Ziel, Frauen umfassend zu schützen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung muss allen Menschen gewährleistet werden. Wir nehmen wahr, dass die Abstimmung in unserer Partei (V 08 auf der BDK vom 15.10.2022) mittlerweile auch dem Konsens oder der Mehrheit in unserer Gesellschaft entspricht, dass nämlich Abtreibung bzw. Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als Straftatbestand gesehen wird, der im Strafgesetzbuch geregelt und dementsprechend geahndet werden sollte. In der Praxis gibt es ohnehin nur noch ganz wenige Fälle, wo es zu Gerichtsverfahren kommt, die sich meist gegen die ausführenden Ärzt*innen richten.

Wir denken jedoch, dass die Frage der Abtreibung bzw. des Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor einer gesetzlichen Regelung bedarf; diese könnte beispielsweise im Sozialgesetzbuch geregelt werden. In dieser Regelung sollte ein revidiertes Beratungsgesetz im Zentrum stehen, das die psychosoziale Unterstützung von Schwangeren, das Lebensrecht des Kindes und auch die Fragen und gesellschaftlichen Folgen von Spätabtreibungen von Föten mit zu erwartender Behinderung im Blick hat. Dabei berücksichtigen wir, dass erst eine gute Beratung die Schwangeren in die Lage versetzt, eine gute, tragfähige Entscheidung zu treffen.

Um das bisher geltende Beratungsgesetz zu überarbeiten, dessen Zustandekommen in einem mühseligen fraktionsübergreifenden politischen Prozess wir grundsätzlich begrüßen, halten wir es für dringend erforderlich, nun nicht nur mit Vertreterinnen der Frauenbewegung und der LGBTQI*-Bewegung, mit Politiker*innen und Jurist*innen zu sprechen, sondern auch mit Vertreter*innen der unterschiedlichen Beratungsstellen in staatlicher, kirchlicher oder freier Trägerschaft sowie auch mit Vertreter*innen von Behindertenverbänden.

Zur Diskussion

Wir sehen den Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz insofern kritisch, als der Schutz des ungeborenen Lebens nicht berücksichtigt wird. Wir sehen in anderen Ländern, zu welchen grotesken Diskussionen und gesellschaftlicher Spaltung es kommt, wenn Frauenrechte und Schutz ungeborenen Lebens gegeneinander ausgespielt werden, siehe z.B. USA die Kontroverse „Pro Choice - Pro Life“. In Deutschland hingegen kennen wir bereits einen langen Diskurs seit den 70er Jahren und leben mit den daraus entspringenden Kompromissen in der aktuellen gesetzlichen Regelung, die in den frühen 90er Jahren erarbeitet wurde. Wie jeder Kompromiss ist dieser nicht für alle Seiten zufriedenstellend, aber wir sehen es nicht als einen Zugewinn an, wenn in einem neuen Gesetzentwurf zwar die Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung ausgeweitet würden, vom Schutz ungeborenen Lebens aber keine Rede mehr ist.

Wir halten für uns fest, dass eine Austragungspflicht auch unserem Verständnis von Menschenwürde widerspricht. Gesetzliche Regelungen sollten vielmehr auf dem Zutrauen zur Entscheidungsfähigkeit der Schwangeren basieren. Ein Verbot macht Abbrüche nicht unmöglich und nicht ungeschehen, sondern nur gefährlicher für die Schwangeren.

Der Schutz des werdenden Lebens geht nicht ohne und nicht gegen die Schwangeren. Denn der Embryo ist unmittelbar mit dem Körper der schwangeren Person verbunden und ohne ihn nicht lebensfähig. Diese Person ist die ethische Entscheider*in.

Wir möchte daher explizit betonen, dass die Methoden von selbsternannten „Lebensschützern“, die vor Arztpraxen demonstrieren und Schwangere oder Ärzt*innen bedrängen, nicht akzeptabel und menschenfeindlich sind.

Wir sind in Sorge um den Schutz der unantastbaren, unveräußerlichen und gleichen personalen Würde aller Menschen, auch des ungeborenen Menschen.

Die Praxis der zunehmenden Spätabtreibungen als Folge der immer ausgereifteren Pränataldiagnostik wollen wir dabei kritisch unter die Lupe nehmen. Untersuchungen zeigen, dass die Selektion behinderten Lebens sehr stark ausgeprägt ist. Auch in diesen Fällen wäre eine psychosoziale Beratung sinnvoll.

Die Erfahrung aus Ostdeutschland, die bis zur Wende eine Fristenlösung von drei Monaten hatten, möchten wir in die Debatte einbringen. Dabei möchten wir noch einmal auf Erfahrungsberichte aus der ehemaligen DDR hören, die als Beispiel einer Gesellschaft dient, in der Abtreibung ohne Beratung stattgefunden hat.

Wirtschaftliche Aspekte stehen in der Beratungspraxis sehr im Vordergrund und sind oft das eigentliche Konfliktthema. So darf es beispielsweise nicht sein, dass eigentlich die Wohnungsnot verantwortlich dafür ist, dass Familien das dritte Kind nicht bekommen können. Niemand sollte sich gezwungen sehen, aus finanziellen Gründen abzutreiben.

Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig und oft biografisch aus der Lebenssituation begründet. Deshalb sollte nicht pauschal verurteilt, sondern individuell gut beraten und unterstützt werden.

Wichtig erscheint es auch uns, Versorgungslücken für Beratung und gesundheitliche Versorgung inklusive der Möglichkeit sicherer Abtreibungen zu schließen, das Recht auf vollumfängliche Information zu stärken und Ärzt*innen, die Abbrüche durchführen, vor Einschüchterung und Belästigung zu schützen.

Im Folgenden wollen wir die notwendige Diskussion nicht polarisierend führen, denn es ist eine der Thematik angepasste, empathische, differenzierte Debatte nötig. Sie ist nicht sinnvoll zu führen, wenn wir in einem vereinfachenden Schwarz-Weiß-Muster diskutieren – so liest sich der vorliegende Beschluss der 48. Bundesdelegiertenkonferenz.

Es geht uns um die doppelte Anwaltschaft für Mutter und Kind. Wir brauchen ein Gesetz, das Schutz vor Ausbeutung, Unterdrückung und Gewalt sowie die Verteidigung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit gewährleistet, gleichermaßen aber auch den Schutz des ungeborenen Lebens, sowie seiner Menschenwürde.

Forderungen

In Deutschland ist der Schwangerschaftsabbruch derzeit im Strafgesetzbuch verankert, Schwangerschaftsabbrüche bleiben aber unter den im §218 genannten Voraussetzungen straffrei.

Wir stimmen zu, dass Schwangere und Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen lassen, entkriminalisiert werden müssen – deshalb unterstützen wir die Forderung, aus medizinischer, kriminologischer und aus seelischen und anderen Notlagen heraus begründete Schwangerschaftsabbrüche aus dem Strafgesetzbuch auszulagern. Andererseits sollten Fälle, wo

Schwangere zu Abbrüchen gezwungen werden, oder der Fötus gegen den Willen der Schwangeren abgetrieben wird, weiterhin strafbar sein.

Dementsprechend ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Wir fordern, dass:

- ein Gesetz außerhalb des Strafgesetzbuchs formuliert wird, welches den Rechten von Schwangeren und den Rechten von Ungeborenen gleichermaßen gerecht wird.
- eine gesetzlich vorgeschriebene ergebnisoffene Beratung bleibt – auch mit der bestehenden Wartezeit von drei Tagen.
- diese Beratungsmöglichkeiten ausgeweitet werden und dass umfassende psychosoziale Beratung und Unterstützung angeboten wird, damit Personen, die sich in einer Notsituation befinden, professionellen Rat finden und Handlungsoptionen aufgezeigt werden können.
- der Schwangerschaftsabbruch Teil der gynäkologischen Ausbildung wird und zumutbar erreichbar für die Betroffenen ist.
- es einen massiven Ausbau von Aufklärung gibt: Aufklärung in Familien, in Kitas, in Schulen und allen Einrichtungen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Dazu gehören ausgeweitete Bildungsangebote, die Kinder und Jugendliche in der Phase ihrer sexuellen Identitätsfindung vorurteilsfrei unterstützen, beraten und begleiten und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung stärken. In Schulen sollte fächerübergreifend Sexualkundeunterricht umgesetzt werden, in dem Kinder und Jugendliche umfassend über biologische, soziale, ethische und zwischenmenschliche Aspekte von Sexualität und Partnerschaft sprechen können.
- es Zugang zu sicheren Schwangerschaftsverhütungsmitteln gibt. Auch die „Pille danach“ muss für alle Betroffenen verfügbar sein. Abtreibung darf nicht „billiger“ sein als Verhütungsmittel. Dazu gehört auch der niedrigschwellige Zugang zu Beratung und Beschaffung von Verhütungsmitteln, z.B. auch ohne Zustimmung der Eltern oder für Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten. Verhütungsmittel sollten daher von den Krankenkassenleistungen abgedeckt sein oder zumindest im Warenkorb für die Sozialhilfe enthalten sein.
- umfassende wirtschaftliche und soziale Unterstützung für alleinerziehende Mütter und Familien geleistet wird, so dass niemand aus diesen Gründen gezwungen ist, eine Schwangerschaft abzubrechen.
- eine Gesetzesvorlage vorgelegt wird, die Schwangerschaftsabbrüche in Notlagen regelt, ebenso wie Schwangerschaftsabbrüche bei prognostizierten Behinderungen. Das Gesetz sollte gleichermaßen das Recht von Frauen und LGBTQI* auf sexuelle Selbstbestimmung, ebenso wie den Schutz ungeborenen Lebens mit oder ohne Behinderung in den Blick nehmen.

Fazit

Wir unterstützen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, aber empfehlen die Fortsetzung der Beratungspflicht analog zu anderen Konfliktberatungen im medizinethischen Bereich. Diese Beratung hat auch eine wichtige Wirkung mit Blick auf Prävention und Frühe Hilfen. Wer ungewollt schwanger ist, befindet sich in einer Dilemma-Situation und braucht bestmögliche Unterstützung, ohne das ungeborene Leben aus dem Auge zu verlieren. Das Recht auf

Selbstbestimmung durchzusetzen, darf nicht darauf hinauslaufen, mit einer schwerwiegenden Entscheidung allein gelassen zu werden.

Quellen:

https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/8_Fakten_zum_Schwangersch-aftsabbruch-WEB.pdf

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html

<https://www.bundestag.de/resource/blob/648844/8b9810db6aec81f7e62d2adb0366a64/W-D-9-012-19-pdf-data.pdf>

Beschlossen auf der BAG-Sitzung am 18.02.2023